

# **Satzung der Gemeinde Ebersburg über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und –beirat in kommunalen Kindertagesstätten**

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den kommunalen Kindertagesstätten ist die Gemeinde Ebersburg als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß dem Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend dazu mit dieser Satzung geregelt.

## **§ 2 Elternversammlung**

- (1) Die Sorgeberechtigten der jeweiligen Kindertagesstätten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Sorgeberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Sorgeberechtigung für ein Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Sorgeberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ebersburg einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Sorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Sorgeberechtigten jedoch geheim, durchzuführen.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Sorgeberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten und stimmberechtigten Sorgeberechtigten anwesend sind.

## **§ 3 Einberufung**

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen und zwar bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Sorgeberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger des Kindergartens fordert.

- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Elternversammlung werden im Benehmen mit dem Bürgermeister festgelegt.
- (4) Die Einberufung (Einladung) erfolgt mindestens 7 Tage vor dem Tag der Elternversammlung durch eine entsprechende Veröffentlichung in der Kindertagesstätte.
- (5) Der Träger der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über die die Kindertagesstätte betreffenden allgemeinen Fragen.

#### **§ 4**

### **Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats**

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat; die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung erfolgen. Der Elternbeirat besteht aus einem/einer wählbaren Sorgeberechtigten für jede im Kindergarten vorhandene Gruppe. Es wird jeweils ein/e Stellvertreter/in gewählt.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Sorgeberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten / Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger des Kindergartens aufgestellten Liste der Sorgeberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Es sind wählbare Sorgeberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (6) Die Wahlen erfolgen pro Gruppe in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers / Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (7) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
- (8) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
  1. die Bezeichnung der Wahl,
  2. Ort und Zeit der Wahl,
  3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
  4. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
  5. die Anzahl der ungültigen Stimmen.Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

- (9) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt, gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

## **§ 5 Elternbeirat**

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

## **§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats**

Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

Die Leitung der Kindertagesstätte soll zu Sitzungen des Elternbeirates geladen werden.

## **§ 7 Aufgaben des Elternbeirats**

Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung über Fragen, die der Kindertagesstätte angehen. Er vertritt die Interessen der Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger. Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse.

Der Elternbeirat kann vom Träger und der Leitung der Kindertagesstätte Auskünfte, insbesondere in folgenden Angelegenheiten verlangen:

1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
2. bei der Beschaffung von Spielmaterial und Inventar,
3. bei der Änderung und Ausweitung" oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
4. bei der Änderung der Öffnungszeiten des Kindergartens unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal,
5. bei der Planung von baulichen Maßnahmen.

Zur Wahrung der Auskunftspflicht nach Abs. 3 führt der Träger regelmäßig Gespräche mit dem Elternbeirat auf dessen Wunsch. Der Elternbeirat hat das Recht, in allen der Auskunftspflicht obliegenden Angelegenheiten gehört zu werden. Nach Anhörung des Elternbeirates entscheidet der Träger abschließend über die Angelegenheit.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 12.07.1993/01.01.1994 ausdrücklich ersetzt.

Ebersburg, den

**DER GEMEINDEVORSTAND**

**DER GEMEINDE EBERSBURG**